

TRAINER



AKADEMIE WIEN

---

# SEMINARARBEIT

---

Taekwondo als Selbstverteidigung



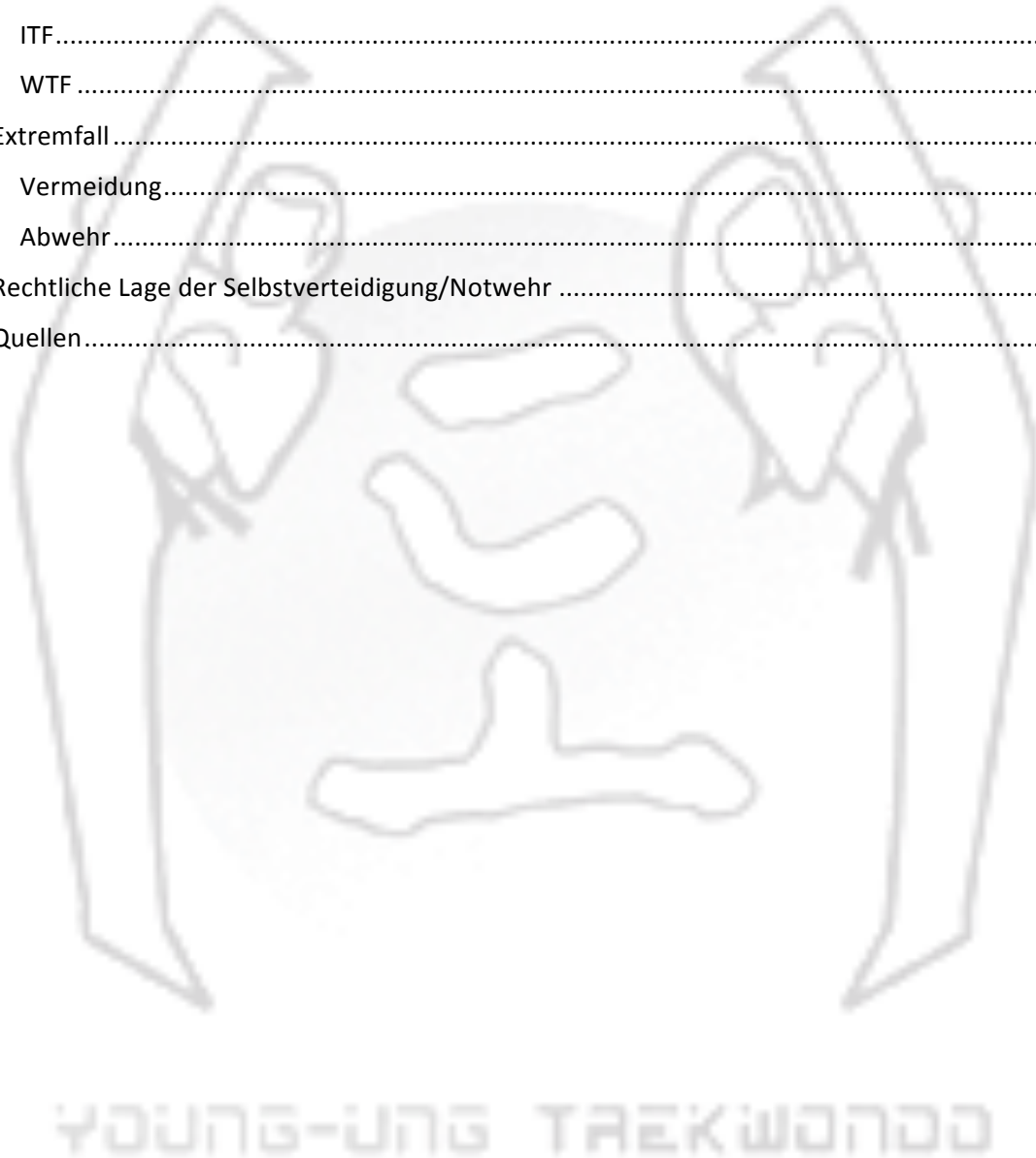
YOUNG-UNG TAEKWONDO

18. JULI 2016

BORSOS ROBERT

## Inhalt

1	Einführung.....	2
2	Geschichtlicher Hintergrund vom Taekwondo.....	2
3	Taekwondo als Selbstverteidigung.....	3
4	Freikampf .....	4
4.1	ITF.....	4
4.2	WTF .....	4
5	Extremfall.....	5
5.1	Vermeidung.....	5
5.1	Abwehr.....	5
6	Rechtliche Lage der Selbstverteidigung/Notwehr .....	6
6	Quellen.....	6



## 1 Einführung

Taekwondo ist eine sehr bekannte Kampfkunst aus Korea. Sie wird auch als Tae-Kwon-Do und Taekwon-Do geschrieben. Die drei Silben von Tae Kwon Do bedeuten Fußtechnik (Tae), Handtechnik (Kwon) und Weg (Do). Die Kampfsportart schaut für den Laien sehr ähnlich zu anderen asiatischen Kampfsportarten aus, doch gibt es aber wesentliche Unterschiede. Taekwondo verwendet viel häufiger eine Fußtechnik und die Techniken sind auch auf Schnelligkeit und Dynamik ausgelegt. Die Beinarbeit mit hohen Sprüngen und schnellen Drehkicks ist ein Markenzeichen des traditionellen Taekwondo. Weltweit existieren hauptsächlich 3 verschiedene Arten von Stilen und zwar ITF traditionell, ITF reformiert und WTF.

Die erste und älteste Organisation ist die International Taekwondo Federation (ITF), welche 1966 durch General Choi Hong Hi gegründet wurde und seinen Sitz in Wien hat.

Die zweite, modernere Organisation ist die World Taekwondo Federation (WTF). Die WTF wurde von Dr. Un Yong Kim gegründet und hat seinen Sitz im Taekwondo-Center „Kukkiwon“ in Seoul/ Korea. Doch schon viele Jahre davor wurde Taekwondo gelehrt.

Durch interne Verbandsstreitigkeiten sind unterschiedliche Stilrichtungen von Taekwondo entstanden welche auch geschult werden. Die ITF lehrt die traditionelle Art von Taekwondo, wogegen bei der WTF die moderne Form unterrichtet wird. Bisher konnte sich die WTF stärker durchsetzen, da die Wettkämpfe interessanter und reizvoller gestaltet werden.

Im Jahr 2000 wurde Taekwondo zum ersten Mal bei den Olympischen Spielen in Sydney aufgenommen und ist seitdem eine vollwertige Disziplin, die aus der Sportwelt kaum noch wegzudenken und ebenso etabliert wie Karate oder Judo ist.

Taekwondo ist noch ziemlich jung, dennoch wird sie von sehr vielen Menschen auf der ganzen Welt praktiziert. Entstanden ist sie durch Choi Hong Hi, auch genannt als der Vater des Taekwondo. 1918 wurde Choi Hong Hi im heutigen Nordkorea geboren. Als Jugendlicher praktizierte er die Kampfkunst Taek Kyon und wurde 1938 zur Weiterbildung nach Japan geschickt. Dort eignete er sich die Kampfkunst Karate an. Während des zweiten Weltkriegs wurde er in einem japanischen Gefängnis inhaftiert. In seiner Zelle hielt er sich mit Taek Kyon und Karate fit. Nach der Befreiung Koreas wurde er aus dem Gefängnis entlassen und ging nach Korea zurück, wo er ein Jahr später zum Leutnant der koreanischen Armee ernannt wurde. Choi Hong Hi entwickelte aus der japanischen Kampfkunst Karate und Taek Kyon eine neue Kampfkunst. Die soll in der Technik und der Meditation dem Karate überlegen sein. Dieser neuen Kampfkunstordnung gab er den Namen Tae Kwon Do.

## 2 Geschichtlicher Hintergrund vom Taekwondo

Taekwondo ist die Kunst der unbewaffneten Selbstverteidigung, die sich über fast 20 Jahrhunderte hinweg in Korea entwickelt hat. Schon sehr früh entstanden Spiele und Wettkämpfe, bei denen der Geist und der Körper trainiert wurden.

Im Laufe der Zeit wurden einfache Übungen zur Ergänzung und Verbesserung kämpferischer Fähigkeiten weiterentwickelt. Durch ständige Beobachtung von Angriffs- und Verteidigungstechniken bei wilden Tieren und deren Übertragung auf menschliche Bewegungsabläufe, ergab sich ein effektiver Kampfstil.

Nachdem mit der Zeit der militärische Wert von Taekwondo entdeckt wurde, repräsentierte Taekwondo sowohl militärische Kampfkunst, als auch beliebte Freizeitbeschäftigung des einfachen Volkes. Im Anschluss an die Koryo-Dynastie (ab 918 n.Chr.) gab es in der Yi-Dynastie (ab 1392 n.Chr.)

Lehrbücher über die Kunst des Kämpfens, in denen Taekwondo herausgehoben und sehr genau behandelt wurde. Nach dem 2. Weltkrieg begannen sich die verschiedenen Stilrichtungen dann zu entwickeln.

### 3 Taekwondo als Selbstverteidigung

Taekwondo ist als Kampfsport bekannt, doch im genaueren betrachtet, beschäftigt es sich nicht nur mit dem Kampf.

Taekwondo beschäftigt sich mit den folgenden Disziplinen:

**Grundschule** (*Gibon Yeonseup*): Üben einzelner Bewegungen und Techniken durch mehrfaches Wiederholen, ohne Gegner.

**Formenlauf** (*Teul, Hyeong, Poomsae (Taegeuk/Palgue)*): festgelegte Techniken werden in vorgegebener Reihenfolge durchgeführt.

**Einschrittkampf** (*Hanbon Gyeorugi, Ilbo Matsogi, Ilbo Daeryeon*): Ein Übungskampf mit festgelegter Technikenreihenfolge gegen einen Gegner. Neben dem Einschrittkampf gibt es auch noch den Zwei- und Dreischrittkampf (*Ibo- bzw. Sambo-Matsogi, Ibo- bzw. Sambo-Daeryeon*); sie haben eher untergeordnete Bedeutung.

**Bruchtest** (*Gyeokpa*): Zerstören von Holzbrettern, Ziegeln oder sonstigen Materialien mittels Taekwondo-Techniken.

**Freikampf** (*Daeryeon, Matsogi* oder *Gyeorugi*): Freier Übungskampf gegen einen Gegner, häufig ohne Berührung.

**Wettkampf** (*Chayu Matsogi*): Leicht-, Semi- oder Vollkontaktkampf gegen einen Gegner.

**Selbstverteidigung** (*Hosinsul*): Selbstverteidigung gegen einen oder mehrere unbewaffnete oder bewaffnete Gegner.

**Gymnastik** (*Dosu Dallyon*)

**Theorie** (*Ilon*)

In der Disziplin Selbstverteidigung, lernt man richtig einen Angriff abzuwehren. Diese Abwehrmethoden fügen aber dem Gegner meist Schmerzen hinzu. In anderen Kampfsportarten hingegen wird häufig versucht den Angriff schmerzfrei gegenüber dem Angreifer abzuwehren. Auch wird die Kraft des Gegners nicht zum Verteidigen verwendet wie bei der Kampfsportart Aikido oder Wing Chun Kung.

Gegenüber dem Vollkontaktkampf anderer Kampfsport oder Taekwondo Systeme, bei dem die Vielzahl der möglichen Bewegungen nur auf einige wenige, Punkte bringende Techniken beschränkt sind, wird durch den kontaktlosen Freikampf im traditionellen Taekwondo die volle Breite aller Bewegungsmöglichkeiten ausgeschöpft, die Körperkontrolle intensiver geschult und das Verletzungsrisiko minimiert.

Alleinig durch das Erlernen der Selbstverteidigungstechniken kann sich der Sportler präventiv vor einem echten Fall schützen. Folglich gewinnt der Sportler an Selbstbewusstsein, weil er weiß, dass er einen Angriff verteidigen könnte. Dieses Selbstbewusstsein wirkt sich auch auf die Körperhaltung aus und entwickelt eine kräftige Haltung. Diese Haltung nimmt der Gegner wahr, und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Kampf kommt wird minimiert.

## 4 Freikampf

Zusätzlich gibt es die Disziplin Freikampf, die von fortgeschrittenen Sportlern ausgeübt werden darf. Um daran Teilzunehmen, werden ein Grundwissen des Taekwondo und eine gute Körperkontrolle benötigt. In dieser Disziplin kämpfen zwei erfahrene Sportler waffenfrei gegeneinander. Im Freikampf werden all die Erfahrungen, Kenntnisse und Techniken, die der Übende im traditionellen Taekwondo erlernt hat, angewendet.

Es existieren zwei Formen des Kampfes (Sparrings):

- Freikampf (Chayu Taeryon)
- Einschrittkampf (Ilbo Taeryon)

Der abgesprochene Einschrittkampf dient der Vorbereitung auf den Freikampf.

Nachdem Technik, Konzentration, Körpereinsatz und Fitness durch normales Taekwondo Training und wiederholten üben des abgesprochenen Freikampfes Ilbo Taeryon, kontrollierter geworden sind, beginnt die höchste Stufe der Partnerübung, der Freikampf, Chayu Taeryon (mit Grüngurt erst). Der Sinn dieser Art des Freikampfes, ist das geistige aufzubauen und nicht das körperliche zu zerstören. Es fördert vor allem die Kreativität des Ausführenden.

### 4.1 ITF

Die ITF beschäftigt sich mit der traditionellen Kampfkunst, welche in Nordkorea eine sehr starke Rolle spielte. Dabei beschäftigt sich das Taekwondo mit der genauen Ausführung der Bewegungen, wobei es viele althergebrachte vor allem tiefe Stellungen und weite Ausholbewegungen gelehrt werden.

Der Kampf ist eine Art menschliches Gespräch. Auf einen Angriff, die sogenannte "Frage", folgt eine "Antwort" welche die Verteidigung beschreibt. Also wie ein Brettspiel mit menschlichen Figuren. Nur um einiges schneller. Beide achten auf die Bewegungen des Gegenübers und beantworten diese.

Da die eigene Gesundheit unser höchstes Gut ist, wird der Freikampf ganz ohne Kontakt ausgeführt. Schwer kontrollierbare Bewegungen, wie z.B. Fingerstöße und Handkantenschläge, sind deshalb im Freikampf verboten und ausschließlich der Selbstverteidigung vorbehalten.

Wichtig dabei ist das Beachten der Grundregeln und Grundsätze. Hierzu zählt vor allem das Abstoppen der Schläge kurz vor dem Ziel. Denn die Vernichtungsabsicht ist nicht der Sinn des Kampfes, sondern das geistige Spiel damit während dem Kampf richtig zu reagieren. Es kämpfen Partner, und keine Gegner.

### 4.2 WTF

Hingegen gibt es auch den Vollkontakt Kampf, welcher im Taekwondo Stil WTF ausgeübt wird. Dies wurde unter der Leitung von Dr. Kim Un-Yong erreicht, da er völlig neue Schritte und Ausholbewegungen vorschrieb, um keine Ähnlichkeiten der japanischen Schwester mehr vorzuweisen. Die Bewegungen wurden kürzer und die Schrittstellungen nicht mehr so tief. Dadurch entwickelte sich das WTF zu einem Wettkampfsystem, da diese Bewegungen Kampforientierter wurden. Somit wurde das moderne Taekwondo (WTF) gemeinhin als Kampfsport und nicht mehr als Kampfkunst bezeichnet.

Nach Angaben der WTF trainieren weltweit über 40 Millionen Sportler den dynamischen Vollkontakt-Sport. Beim WTF tragen die Athleten jeweils einen Brustpanzer und einen Kopfschutz. Hingegen im ITF wird keine Schutzbekleidung getragen. Die WTF konnte am 4. September erreichen, dass

Taekwondo als eine Olympische Sportart anerkannt wurde. Die Olympischen Sommerspiele 2000 in Sydney waren die ersten, bei welcher Taekwondo Sportler teilnehmen durfte und in die Medaillenwertung offiziell einging, nachdem Taekwondo bei den Olympischen Spielen 1988 in Seoul und 1992 in Barcelona als Demonstrationswettbewerb vertreten war.

## 5 Extremfall

### 5.1 Vermeidung

Es existiert eine Anzahl von Maßnahmen zur Vermeidung der beschriebenen Angriffe. Hier einige Beispiele: Wenn Kinder nicht zu Fremden ins Auto steigen und die Haustür nicht öffnen, wenn es klingelt, dann vermeiden sie potentiell gefährliche Situationen. Ebenso handelt, wer um gewisse Menschengruppen lieber einen Bogen macht, Abkürzungen durch menschenleere Gegenden vermeidet, oder sich nicht verbal provozieren lässt.

Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass die meisten Täter erfolgreich sein wollen, das heißt also, nicht auffallen wollen. Die Täter wollen ihr Opfer isolieren, also vom Schutz der Öffentlichkeit abschneiden, eine wirksame Selbstverteidigung ist daher das Öffentlichmachen (Aufmerksamkeit für sich gewinnen) des Verbrechens. Darauf beruhen viele Möglichkeiten und Methoden zur Vermeidung durch Abschreckung. Dies schließt auch in der Öffentlichkeit nicht hilflos oder überängstlich zu wirken, sondern durch das Auftreten zu vermitteln, sich im Zweifelsfall helfen zu können ein. Wenn Kinder nicht alleine, sondern in Begleitung zur Schule gehen. Wenn sie sich auch auf dem Schulhof nicht alleine oder in schwer einsehbaren Ecken aufhalten, sondern in der Nähe einer Aufsichtsperson, schrecken sie mögliche Angreifer ab.

### 5.1 Abwehr

Die Abwehr eines Angriffes wird erforderlich, wenn Vermeidung und Abschreckung nicht funktioniert haben, sowie bei Situationen, die nicht durch die Polizei oder Rechtsanwälte geregelt werden können.

Es kann zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

- Der Angreifer ist ein Unbekannter, es handelt sich um einen einmaligen, akuten Angriff. In dem Fall ist das wichtigste Ziel, Hilfe zu bekommen und die Situation zu beenden (z.B. entkommen).
- Der Angreifer ist ein Verwandter oder Bekannter, der Angriff kann auch über einen längeren Zeitraum andauern. Hier ist Entkommen oft schwierig für Kinder oder finanziell Abhängige.

유소년-태권도 TAEKWONDO

## 6 Rechtliche Lage der Selbstverteidigung/Notwehr

Die Definition Notwehr unterscheidet sich von Land zu Land sehr verschieden. Wenn eine Person Fähigkeiten im Kampfsportbereich verfügt, wird der Begriff „Notwehrüberschreitung“ in Österreich wesentlich. Aus diesem Grund, wird mit dem im Unterricht erworbenen Wissen, ein verantwortungsbewusster Umgang der Schüler verlangt.

Die Abwehrtechniken des Taekwondo gehen in der Realität jedoch nicht immer Schmerzfrei für den Gegner aus. Dadurch betrachten wir mal die genaue rechtliche Lage bei der Selbstverteidigung in Österreich.

Im Grunde besagt das Gesetz, dass eine Abwehr nur angemessen des Angriffes eingesetzt werden darf. Somit ist eine Handlung nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

Notwehr ist es dann, wenn ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren ist.

Zudem darf der gerechtfertigte Maß der Verteidigung nicht überschreitet werden und wer sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient, macht sich ebenfalls Rechtswidrig.

Weiter unten ist ein Auszug von „Notwehr im Überblick“ zu finden.

### 6 Quellen

<https://de.wikipedia.org/wiki/Taekwondo>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Selbstverteidigung>

YOUNG-HUN-GEH TAEKWONDO

DR. CHRISTOPH ROTHER  
RECHTSANWALT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

### Die Notwehr im Überblick<sup>1</sup>

Bei der Notwehr handelt es sich um einen sogenannten Rechtfertigungsgrund. Rechtfertigungsgründe beschreiben Voraussetzungen, unter denen eine tatbestandsmäßige Handlung von der Rechtsordnung gebilligt wird.<sup>2</sup>

Notwehr ist in § 3 StGB geregelt, die Bestimmung lautet:

- § 3 Abs 1 Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.
- Abs 2 Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

#### **Die Notwehr kennt drei Strukturmerkmale:**

1. Notwehrsituation
2. Notwehrhandlung
3. subjektives Rechtfertigungselement

#### **1. Notwehrsituation**

Die Notwehrsituation bezieht sich in der Regel auf das „Ob“. Eine Notwehrsituation wird durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut begründet.

Ein solcher Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das die Beeinträchtigung von Rechtsgütern befürchten lässt. Ein Angriff muss tatsächlich vorliegen, was aus der Sicht ex ante und ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist.

Bezüglich des Gefährlichkeitsgrades des drohenden Angriffs (zB Scheinwaffen) ist auf den ex ante Eindruck eines besonnenen Beobachters abzustellen. Das bedeutet, dass beispielsweise

<sup>1</sup> vgl. Kienapfel, AT, S 43 ff; Triffterer, AT, S 212 ff;  
Fuchs, AT, S 129 ff; WK § 3

<sup>2</sup> vgl. Kienapfel, AT, S 16 ff.



die Drohung eines Räubers mit einer ungeladenen Pistole durchaus Notwehr begründen kann. Ein solcher Angriff muss nicht zwingend ein gewolltes aktives Tun voraussetzen. Unter Umständen kann hier auch ein strafrechtlich nicht pönalisiertes Verhalten (zB Tat eines Geisteskranken) die Notwehrsituation begründen, wobei hier Einschränkungen gegeben sein können.

Ein Angriff liegt nicht vor, wenn ein Verhalten ohne Handlungsqualität (*vis absoluta*) vorliegt; dies gilt auch bei Tierattacken oder Naturereignissen, wobei hier jedoch der sogenannte rechtfertigende Notstand begründet sein kann. Als Angriff ist jedoch das Hetzen eines Hundes auf einen Menschen anzusehen.

Wesentlich ist, dass die Notwehr nur bei notwehrfähigen Rechtsgütern greift.

Zu notwehrfähigen Rechtsgütern zählen

- Leben,
- Gesundheit,
- körperliche Unversehrtheit,
- Freiheit und
- Vermögen.

Das bedeutet, dass ein Angriff auf sonstige Rechtsgüter, wie die Privatsphäre, das Briefgeheimnis, die Ehre oder familiäre Pflichten keine Notwehrsituation begründet. Nicht notwehrfähig sind auch Interessen der Allgemeinheit oder des Staates sowie politische Zielsetzungen.

Zu beachten ist auch die sogenannte Bagatellschwelle. Eine Rechtsgutbeeinträchtigung unterhalb dieser Bagatellschwelle stellt noch keinen Angriff dar und begründet daher keine Notwehrsituation. In diese Bewertung sind insbesondere Aspekte der Sozialüblichkeit und der Sozialadäquanz einzubeziehen. Eine drohende Verletzung im Sinne eines Körperverletzungsdeliktes (zB §§ 83 ff StGB) ist jedoch keine bloße Bagatelle; ebensowenig handgreifliche sexuelle Belästigungen.

Zu beachten ist auch die zeitliche Komponente.

Der Angriff muss entweder unmittelbar drohend oder tatsächlich noch gegenwärtig sein.

Hier kann eine Merkformel herangezogen werden:

- Ist der Angriff abgewehrt, aufgegeben oder ist die zur Rechtsgutbeeinträchtigung führende Handlung abgeschlossen, kommt Notwehr nicht mehr in Betracht !

Das bedeutet, dass ein längeres Verfolgen eines Angreifers den zeitlichen Rahmen überschreitet und Notwehr dann nicht mehr angenommen werden kann.

Wesentlich ist auch, dass der abzuwehrende Angriff rechtswidrig sein muss. Der Angriff ist dann rechtswidrig, wenn für ihn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Merkformel ist hier:

- gegen Notwehr gibt es keine Notwehr.

Zu beachten ist auch, dass gegen Übergriffe im Rahmen von Amtshandlungen in der Regel nur ausnahmsweise und zwar nur bei qualifizierter Rechtswidrigkeit Notwehr zulässig ist.

## **2. Notwehrhandlung:**

Bei einer Notwehrhandlung geht es um das „Wie“ .

Es ist immer nur die notwendige Verteidigung gerechtfertigt. Jede Überschreitung begründet einen sogenannten Handlungsexzess und schließt rechtmäßiges Handeln aus (sog. Notwehrexzess).

Es ist hier auf das Schutzprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip abzustellen.

Notwendig ist jede Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff endgültig und sofort abzuwehren.

Beispiel: eine lebensgefährliche Selbstschussanlage, um beispielsweise einen Einbrecher abzuwehren, wäre unzulässig (Präventivnotwehr).

Was zur Abwehr notwendig ist, muss grundsätzlich nach objektiven Kriterien aus der Situation des Angegriffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie aus Sicht ex ante beurteilt werden.

Zugunsten des Verteidigers gilt hier auch der Grundsatz in dubio pro reo. Abzustellen ist hier auf die Notwendigkeit der Abwehrhandlung, nicht aber des ungewollt eingetretenen Abwehrerfolges.

Es ist hiebei eine Gesamtabwägung ist vorzunehmen. Einzubeziehen sind insbesondere

- Art,
- Wucht und
- Intensität des Angriffs,
- Aggressivität und
- Gefährlichkeit des Täters,
- die Zahl der Angreifer,
- die konkrete Kampflage sowie
- die dem Angegriffenen im Zeitpunkt des Angriffs konkret zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten.

Ferner ist die

- körperliche Überlegenheit eines Kontrahenten,
- eine allfällige Bewaffnung oder
- eine Alkoholbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Jedenfalls gilt das sogenannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach der Verteidiger unter mehreren wirksamen Mitteln das für den Angreifer am wenigsten gefährliche auswählen muss. So darf sich der Verteidiger beispielsweise, der sich mit der bloßen Faust verteidigen könnte, nicht ohne weiteres mit einer Waffe verteidigen.

Zu beachten ist auch, dass gegen Übergriffe im Rahmen von Amtshandlungen in der Regel nur ausnahmsweise und zwar nur bei qualifizierter Rechtswidrigkeit Notwehr zulässig ist.

## **2. Notwehrhandlung:**

Bei einer Notwehrhandlung geht es um das „Wie“ .

Es ist immer nur die notwendige Verteidigung gerechtfertigt. Jede Überschreitung begründet einen sogenannten Handlungsexzess und schließt rechtmäßiges Handeln aus (sog. Notwehrexzess).

Es ist hier auf das Schutzprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip abzustellen.

Notwendig ist jede Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff endgültig und sofort abzuwehren.

Beispiel: eine lebensgefährliche Selbstschussanlage, um beispielsweise einen Einbrecher abzuwehren, wäre unzulässig (Präventivnotwehr).

Was zur Abwehr notwendig ist, muss grundsätzlich nach objektiven Kriterien aus der Situation des Angegriffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie aus Sicht ex ante beurteilt werden.

Zugunsten des Verteidigers gilt hier auch der Grundsatz in dubio pro reo. Abzustellen ist hier auf die Notwendigkeit der Abwehrhandlung, nicht aber des ungewollt eingetretenen Abwehrerfolges.

Es ist hiebei eine Gesamtabwägung ist vorzunehmen. Einzubeziehen sind insbesondere

- Art,
- Wucht und
- Intensität des Angriffs,
- Aggressivität und
- Gefährlichkeit des Täters,
- die Zahl der Angreifer,
- die konkrete Kampflage sowie
- die dem Angegriffenen im Zeitpunkt des Angriffs konkret zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten.

Ferner ist die

- körperliche Überlegenheit eines Kontrahenten,
- eine allfällige Bewaffnung oder
- eine Alkoholbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Jedenfalls gilt das sogenannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach der Verteidiger unter mehreren wirksamen Mitteln das für den Angreifer am wenigsten gefährliche auswählen muss. So darf sich der Verteidiger beispielsweise, der sich mit der bloßen Faust verteidigen könnte, nicht ohne weiteres mit einer Waffe verteidigen.

Die Beurteilung des bloß geringen Nachteils für einen Angegriffenen erfolgt objektiv ex ante; das heißt, der Angriff entfaltet bloß dann einen geringen Nachteil, wenn dies für Jedermann auf den ersten Blick leicht erkennbar sein konnte. Drohen hingegen auch nur eine leichte Körperverletzung, führt dies im Regelfall nicht zum Ausschluss des Notwehrrechts.

### **3. Subjektives Rechtfertigungselement:**

Zu den beiden objektiven Elementen der Notwehr (1. Notwehrsituation und 2. Notwehrhandlung) muss ein subjektives Rechtfertigungselement hinzutreten. Mindestfordernis ist hierbei das Wissen um das Vorliegen einer Notwehrsituation; dh der Verteidiger muss erkennen, dass er sich in einer Notwehrsituation befindet. Wer nicht weiß, dass er angegriffen wird, kann sich auch nicht verteidigen.

### **Nothilfe**

Abschließend ist kurz anzumerken, dass Notwehr, wenn sie durch einen Dritten zugunsten eines Angegriffenen ausgeübt wird als Nothilfe bezeichnet wird. Zur Beurteilung, ob die Nothilfe berechtigt war, werden die selben Kriterien, wie bei der Notwehr herangezogen.

Zu beachten ist auch, dass gegen Übergriffe im Rahmen von Amtshandlungen in der Regel nur ausnahmsweise und zwar nur bei qualifizierter Rechtswidrigkeit Notwehr zulässig ist.

## **2. Notwehrhandlung:**

Bei einer Notwehrhandlung geht es um das „Wie“ .

Es ist immer nur die notwendige Verteidigung gerechtfertigt. Jede Überschreitung begründet einen sogenannten Handlungsexzess und schließt rechtmäßiges Handeln aus (sog. Notwehrexzess).

Es ist hier auf das Schutzprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip abzustellen.

Notwendig ist jede Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff endgültig und sofort abzuwehren.

Beispiel: eine lebensgefährliche Selbstschussanlage, um beispielsweise einen Einbrecher abzuwehren, wäre unzulässig (Präventivnotwehr).

Was zur Abwehr notwendig ist, muss grundsätzlich nach objektiven Kriterien aus der Situation des Angegriffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie aus Sicht ex ante beurteilt werden.

Zugunsten des Verteidigers gilt hier auch der Grundsatz in dubio pro reo. Abzustellen ist hier auf die Notwendigkeit der Abwehrhandlung, nicht aber des ungewollt eingetretenen Abwehrerfolges.

Es ist hiebei eine Gesamtabwägung ist vorzunehmen. Einzubeziehen sind insbesondere

- Art,
- Wucht und
- Intensität des Angriffs,
- Aggressivität und
- Gefährlichkeit des Täters,
- die Zahl der Angreifer,
- die konkrete Kampflage sowie
- die dem Angegriffenen im Zeitpunkt des Angriffs konkret zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten.

Ferner ist die

- körperliche Überlegenheit eines Kontrahenten,
- eine allfällige Bewaffnung oder
- eine Alkoholbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Jedenfalls gilt das sogenannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach der Verteidiger unter mehreren wirksamen Mitteln das für den Angreifer am wenigsten gefährliche auswählen muss. So darf sich der Verteidiger beispielsweise, der sich mit der bloßen Faust verteidigen könnte, nicht ohne weiteres mit einer Waffe verteidigen.